



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



10 . April 2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen 212
bei Antwort bitte angeben

Lena Schwakenberg
Telefon 0211 837-2478
Telefax 0211 837-662478
le-
na.schwakenberg@mfkjks.nrw.
de

**Entwurf des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-
Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwanger-
schaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz - AG SchKG)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes.

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind 60 Kopien beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Schäfer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Gesetzentwurf

(Stand: 09.04.2014)

der Landesregierung

Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschafts-konfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz - AG SchKG)

A Problem

Nach § 8 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (AG SchKG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV.NRW.S.634) hat die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde der Landesregierung bis zum 30.06.2014 einen Bericht zur Ausgestaltung der gesetzlichen Kriterien für die ab dem 01.01.2015 durchzuführende Neufestlegung der zu fördernden Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die zu fördernden Beratungsstellen (Auswahlkriterien) vorzulegen. Dieser Bericht muss ein Konzept zur Ausgestaltung der Auswahlkriterien für den Fall enthalten, dass in einem Versorgungsgebiet mehr Anträge auf Förderung vorliegen, als zur Erfüllung des in § 3 Absatz 1 genannten Versorgungsschlüssels erforderlich sind.

Zur Vorbereitung und Erstellung des Berichtes ist die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde im AG SchKG zugleich ermächtigt worden, von den Beratungsstellen und ihren Trägern sowie von den Trägergruppen Auskunft über deren wirtschaftliche und betriebliche Verhältnisse sowie über die bei ihrer Beratungstätigkeit gesammelten Erfahrungen einschließlich von Fallzahlen über die in den Beratungsstellen durchgeführten Beratungen und Maßnahmen nach den §§ 2 und 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) zu verlangen.

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport als „die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde“ hat der Landesregierung im Frühjahr 2014 den Bericht nach § 8 Abs. 4 AG SchKG vorgelegt.

B Lösung

Zur Erfüllung der Berichtspflicht hat das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen in einer Arbeitsgruppe in engem Austausch mit den Trägerverbänden der Schwangerschafts-(konflikt-)beratung einen Kriterienkatalog für die künftige Förderung erarbeitet und im Laufe des Jahres 2013 in mehreren Workshops diskutiert und fortgeschrieben.

Mit den Trägerverbänden wurde zu dem grundsätzlichen Vorgehen Einvernehmen erreicht, in Zukunft die Leistungen und Erfahrungen der Beratungskräfte als Entscheidungsgrundlagen für die Verteilung der Förderung heranzuziehen. Dazu sollen die pro festangestellter Vollzeit-Beratungskraft durchgeführten Schwangerschaftsberatungen, die Gruppenveranstaltungen, die Mitwirkung an Großveranstaltungen und die Berufsjahre der festangestellten Fachkräfte in der Schwangerschaftsberatung mit Punkten bewertet werden.

Zu evtl. künftigen Veränderungen der Förderung gibt es – auf der Grundlage der im Jahr 2013 erhobenen Daten - bislang nur Schätzungen, weil das Antragsverhalten der bisher geförderten Träger und der evtl. Neubewerber unbekannte Größen sind.

Da der Gesetzentwurf jeder Beratungsstelle einen 70%-igen Bestandsschutz ihrer bisherigen Förderung plus zusätzlicher Stellenanteile je nach Leistung und Erfahrung zusichert und außerdem kleinen Beratungsstellen (bis zu einer Vollzeitstelle als Mindestgröße) ihre bisherige Förderung garantiert, wird die mögliche Umverteilung pro Beratungsstelle nach dem neuen Fördersystem absehbar überschaubar bleiben und sich in den allermeisten Fällen in der Größenordnung von (kleinen) Stellenanteilen bewegen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die vorgeschlagenen Änderungen des AG SchKG lösen für das Land keine höheren Kosten hinsichtlich der Förderung von Beratungskraftstellen gegenüber dem derzeit geltenden Gesetz aus.

Die ausdrückliche Einbeziehung der Kinderwunschberatung (Hinweis in der Gesetzesbegründung) erfolgt im Rahmen der regulären Tätigkeit der Beratungskräfte. Die im Einzelfall vorgesehene Zahlung von Sachkosten bei Beratungen zur vertraulichen Geburt bleibt im Rahmen der bereiten Haushaltsmittel; bei vermuteten 20 Fällen pro Jahr kann mit Gesamtausgaben im vierstelligen Bereich gerechnet werden (bei einem Haushalts-Ansatz von zurzeit 28,9 Mio. Euro).

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport. Beteiligt sind das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, das Finanzministerium sowie das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F Geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung

Die Regelungen des AG SchKG betreffen grundsätzlich in erster Linie Frauen. Männer sind als (werdende) Väter bzw. als Ehepartner oder Lebensgefährten ebenfalls mit angesprochen.

G Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Im Vergleich zum geltenden AG SchKG entstehen keine neuen Auswirkungen.

H Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte/Mittelstandsverträglichkeitsprüfung

Im Vergleich zum geltenden AG SchKG entstehen keine neuen Auswirkungen.

- Referentenentwurf -

**Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschafts-
konfliktgesetz**

(Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz -AG SchKG)

Vom xx. yyyyyy. 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) geändert worden ist, sicherzustellen.

(2) Dieses Gesetz regelt insbesondere die angemessene öffentliche Förderung der in Absatz 1 genannten Beratungsstellen nach § 4 Absatz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durch das Land.

§ 2 Beratungsstellen, Beratungskräfte

(1) Gefördert werden können nur solche Beratungsstellen, welche die Gewähr für eine fachgerechte Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz bieten, insbesondere über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes Personal verfügen und glaubhaft machen, dass sie wirtschaftlich in der Lage sind, die Beratung für die Dauer der nachfolgenden Zuteilungsperiode anzubieten.

(2) Die Beratung erfolgt im Falle des § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durch Fachkräfte der Beratungsstellen nach § 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, im Falle der §§ 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durch Fachkräfte

der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (Beratungskräfte) sowie durch staatlich anerkannte Ärztinnen und Ärzte nach § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Die allgemeine Beratung kann auch durch Gruppenveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Beratungsstelle im Rahmen der vorbeugenden Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung erfolgen.

§ 3 Versorgungsgebiete

Die Beratungsstellen sind Versorgungsgebieten zugeordnet. Die Versorgungsgebiete entsprechen den Regierungsbezirken.

Teil 2 Öffentliche Förderung der Beratungsstellen

§ 4 Umfang der Landesförderung

(1) Das Land gewährleistet gemäß § 4 Absatz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots der nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erforderlichen Beratungsstellen angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten. Der Umfang der Förderung ist auf die zur Erreichung des Versorgungsschlüssels gemäß § 5 erforderlichen Beratungskräfte begrenzt.

(2) Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Fördermitteln für festangestellte Beratungskräfte. Die Höhe der Fördermittel pro Beratungskraft beträgt 80 vom Hundert der angemessenen Personal- und Sachkosten einer festangestellten vollzeitbeschäftigten Beratungskraft. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Förderung anteilig. Das Nähere einschließlich der Förderung von Verwaltungskräften, Honorarkräften und von Sachkosten regelt die Rechtsverordnung nach § 13.

(3) Beratungsstellen, die mit weniger als einer halben Beratungskraftstelle ausgestattet sind, werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.

§ 5 Versorgungsschlüssel

(1) Der Versorgungsschlüssel für die Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und für die Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes beträgt eine vollzeitbeschäftigte Beratungskraft auf 40.000 Einwohner je Versorgungsgebiet. § 4 Absatz 1 Satz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes bleibt unberührt. Auf den Versorgungsschlüssel werden die nach § 8 Satz 3 in Verbindung mit § 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte mit einem Anteil von bis zu 25 vom Hundert angerechnet. Soweit Beratungsstellen landesweit Aufgaben wahrnehmen, werden die damit betrauten Beratungskräfte auf den Versorgungsschlüssel in den Versorgungsgebieten zu gleichen Anteilen angerechnet.

(2) Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 13.

§ 6 Organisation, Verfahren, Zuteilungsperiode

(1) Entscheidungen über die Förderung nach diesem Gesetz erfolgen auf Antrag der jeweiligen Beratungsstelle; bei nicht rechtsfähigen Beratungsstellen ist der Antrag von dem für die Beratungsstelle zuständigen Träger zu stellen. Über den Antrag entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde durch Bescheid.

(2) Der Zuteilungsbescheid legt die Anzahl der in der Zuteilungsperiode vom Land zu fördernden Beratungskraftstellen einer Beratungsstelle fest. Die Zahl dieser förderfähigen Beratungskraftstellen wird angegeben als Summe der Stellenanteile gemäß dem jeweiligen Stundenumfang im Jahr, gemessen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ).

(3) Die Zuteilungsperiode beträgt fünf Jahre. Die erste Zuteilung nach diesem Gesetz erfolgt zum 1. Januar 2016. Rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Zuteilungsperiode erfolgt die Neuzuteilung für fünf weitere Jahre.

(4) Auf der Grundlage des Zuteilungsbescheids nach Absatz 2 bestimmt die Bewilligungsbehörde die Höhe der für die Beratungsstelle nach Maßgabe von § 4 gewährten Fördermittel durch gesonderten jährlichen Festsetzungsbescheid.

(5) Fallen innerhalb einer Zuteilungsperiode geförderte Beratungskraftstellen einer Beratungsstelle weg, kann der Träger die Übertragung dieser Beratungskraftstellen auf andere Beratungsstellen im selben Versorgungsgebiet beanspruchen. Die Über-

tragung erfolgt auf Antrag durch Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen und nach Möglichkeit zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Jahres. Die Übertragung ist bis zur Höhe der weggefallenen Beratungskraftstellen begrenzt. Wird vom selben Träger kein Antrag auf Übertragung der Beratungskraftstellen gestellt, können andere bereits geförderte Beratungsstellen im selben Versorgungsgebiet die Übertragung beantragen. Sind mehr Bewerber als zuteilungsfähige Beratungskraftstellen vorhanden, erfolgt die Auswahl nach den in § 11 genannten Kriterien.

§ 7 Förderung bis zum Erreichen des Versorgungsschlüssels

Solange die Zahl der Beratungskräfte pro Versorgungsgebiet den Versorgungsschlüssel nach § 5 nicht erreicht, haben die antragstellenden Beratungsstellen einen Anspruch auf Förderung von Beratungskraftstellen im Umfang der bei ihnen beschäftigten festangestellten Beratungskräfte nach Maßgabe von § 4.

§ 8 Zuteilungsverfahren bei Überschreitung des Versorgungsschlüssels

Liegen unter Berücksichtigung der anerkannten Ärztinnen und Ärzte gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 mehr Anträge in einem Versorgungsgebiet vor, als zur Erfüllung des in § 5 genannten Versorgungsschlüssels erforderlich sind, tritt an die Stelle des Förderanspruchs nach § 7 ein Anspruch der antragstellenden Beratungsstellen auf Teilnahme an einem Zuteilungsverfahren. Die Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen an die antragstellenden Beratungsstellen erfolgt nach Maßgabe der §§ 9 bis 11.

§ 9 Bestandsschutz

(1) Soweit ein Antragsteller in dem jeweiligen Versorgungsgebiet bereits in der vorangegangenen Zuteilungsperiode Landesfördermittel erhalten hat, wird ein Anteil von 70 vom Hundert der bisher geförderten Beratungskraftstellen dieser Beratungsstelle weiter gefördert.

(2) Erreicht eine Beratungsstelle unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes nach Absatz 1 und nach Durchführung des Verfahrens nach § 11 weniger als 1,0 Bera-

tungskraftstelle, wird der förderfähige Stellenumfang auf 1,0 Beratungskraftstelle aufgestockt. Ist in einer Beratungsstelle bislang weniger als 1,0 Beratungskraftstelle gefördert worden, erfolgt die Aufstockung bis zur Höhe der bisherigen Förderung.

§ 10 Neue Bewerber

(1) In jedem Versorgungsgebiet wird zu Beginn einer Zuteilungsperiode bis zu zwei neuen Bewerbern auf Antrag in jeweils einer Beratungsstelle bis zu je 1,0 förderfähige Beratungskraftstelle und ein Verwaltungsstellenanteil zugeteilt.

(2) Stellen in einem Versorgungsgebiet mehr als zwei neue Bewerber einen Antrag auf Zuteilung von förderfähigen Beratungskraftstellen für die nachfolgende Zuteilungsperiode, entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde über die Zuteilung

1. nach Maßgabe des besonderen Bedarfs für das neue Angebot,
2. bei gleichem Bedarf nach Maßgabe der Eignung des jeweiligen Beratungskonzepts zur Erfüllung der Beratungsaufgaben nach den §§ 2, 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, des Beitrags des jeweiligen neuen Bewerbers zur Pluralität und Wohnortnähe sowie der Erfahrung des in der Beratungsstelle eingesetzten Personals.

Verbleiben aufgrund einer Beurteilung nach Satz 1 mehr als zwei Bewerber mit gleichem Rang, entscheidet das Los.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 soll sechs Monate vor Ablauf der Antragsfrist für bereits geförderte Beratungsstellen gestellt werden.

§ 11 Zuteilung der verbleibenden förderfähigen Beratungskraftstellen

(1) Die förderfähigen Beratungskraftstellen, die nach Abzug der gemäß §§ 9 und 10 zugeteilten Beratungskraftstellen von dem Kontingent nach § 5 verbleiben, werden unter den in der vorangegangenen Zuteilungsperiode geförderten Beratungsstellen in Abhängigkeit vom Umfang der Erfüllung der nachfolgenden Kriterien zugeteilt:

1. gewichtete Anzahl der im Erhebungszeitraum in der Beratungsstelle von den festgestellten Beratungskräften pro Vollzeitäquivalent durchgeführten Beratungen nach den §§ 2, 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes;

2. gewichtete Anzahl der im Erhebungszeitraum in der Beratungsstelle von den festangestellten Beratungskräften pro Vollzeitäquivalent durchgeführten Gruppen- und Großveranstaltungen nach § 2 Absatz 2 Satz 2;
 3. gewichtete Dauer der Berufserfahrung der in der Beratungsstelle festangestellten Beratungsfachkräfte in der Schwangerschaftsberatung in Jahren.
- (2) Für den Umfang der Erfüllung der Kriterien nach Absatz 1 werden Punkte vergeben, aus denen eine Beratungsstellenkennziffer (BKZ) errechnet wird. Die Relation der Beratungsstellen nach der BKZ ist Grundlage für die Zuteilung der förderfähigen Stellen in einem Versorgungsgebiet. Die Vergabe der Punkte erfolgt jeweils auf der Grundlage der Daten aus den Erhebungen des vorletzten und des davor liegenden Kalenderjahres (Erhebungszeitraum) vor dem Wirksamwerden der jeweiligen Zuteilung gemäß § 6 Absätze 1 bis 3.
- (3) Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 13.

Teil 3 Sonstige Bestimmungen

§ 12 Datenerhebung

Die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde erhebt von den Beratungsstellen und ihren Trägern die zur Durchführung dieses Gesetzes und zu Zwecken des Fördercontrollings erforderlichen Daten über wirtschaftliche und betriebliche Verhältnisse der Beratungsstellen sowie über die bei ihrer Beratungstätigkeit gesammelten Erfahrungen einschließlich von Fallzahlen der durchgeführten Beratungen und Maßnahmen nach den §§ 2 und 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Die Richtigkeit der gemeldeten Daten ist durch rechtsverbindliche Erklärung zu bestätigen. Diese Daten dürfen keine Rückschlüsse auf die Identität der Beraterinnen und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen Personen ermöglichen. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 13.

§ 13 Rechtsverordnung

Das Nähere zum Verfahren und zur Bemessung der Förderung nach diesem Gesetz ist durch Rechtsverordnung der für die Schwangerschaftsberatung zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des für Familie zuständigen Ausschusses des Landtags zu regeln. In der Verordnung sind mindestens zu regeln:

1. die Angemessenheit der Personal- und Sachkosten nach § 4 Absatz 2 sowie die Höhe der Finanzierungsbeteiligung des Landes;
2. die Berechnung und Anwendung des Versorgungsschlüssels und die Anrechnung von anerkannten Ärztinnen und Ärzten sowie von landesweit tätigen Beratungsstellen gemäß § 5;
3. die zuständigen Bewilligungsbehörden sowie das nähere Verwaltungsverfahren nach § 6;
4. die Einzelheiten der Zuteilung in den Fällen der §§ 8 bis 11, insbesondere die Gewichtung der Auswahlkriterien nach § 11 Absatz 1 sowie das Berechnungsverfahren;
5. die Ausgestaltung der Datenerhebung nach § 12.

§ 14 Übergangsregelung

(1) Für das Jahr 2015 wird der pro Beratungsstelle geförderte Stellenumfang des Vorjahres beibehalten. Für die erste Zuteilungsperiode ist der Erhebungszeitraum das Jahr 2014.

(2) § 10 Absatz 3 gilt erstmals für das Zuteilungsverfahren ab dem Jahr 2021.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz NRW vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 267), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 634) geändert worden ist, außer Kraft.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Der Finanzminister

Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz des Bundes – SchKG - vom 27. Juli 1992, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) geändert worden ist, überträgt den Ländern in § 4 Absatz 1 die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass den Beratungsstellen nach § 3 und den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 8 für je 40.000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Versorgungsschlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Schwangerschaftsberatungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können. In § 4 Absatz 3 legt das Schwangerschaftskonfliktgesetz fest, dass die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes an nach den §§ 3 und 8 erforderlichen Beratungsstellen einen Anspruch auf angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten haben. In Absatz 4 ist vorgesehen, dass das Landesrecht Näheres regelt.

Das danach erforderliche Ausführungsgesetz im Land Nordrhein–Westfalen trat als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Finanzierungsbeteiligung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (NeuFin SchKG) vom 23.05.2006 zum 1. Juli 2006 in Kraft. Das Gesetz sah vor, die Förderung des Landes Nordrhein–Westfalen in jedem Versorgungsgebiet grundsätzlich gleichmäßig auf die Beratungsstellen einer Trägergruppe (Wohlfahrtsverbände einschließlich pro familia, evangelische Kirchen, Kommunen und donum vitae) zu verteilen.

Die Evaluation des Gesetzes im Jahre 2011 ergab, dass der Vollzug dieses Gesetzes eine nicht bedarfsgerechte Umverteilung zur Folge gehabt hätte. Daher wurde 2012 ein Übergangsgesetz in Kraft gesetzt, welches die Grundlagen für die Erarbeitung neuer gesetzlicher Kriterien für die ab dem 1. Januar 2015 durchzuführende Neuregelung der Landesförderung für die Fachkräfte in Schwangerschafts-(konflikt)-

beratungsstellen und für die Verteilung der Mittel auf die zu fördernden Beratungsstellen (Auswahlkriterien) geschaffen und zur Erhebung der dazu erforderlichen Daten ermächtigt hat.

Zweck des vorliegenden novellierten Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes ist insbesondere, Auswahlkriterien für den Fall vorzusehen, dass in einem Versorgungsgebiet mehr Anträge auf Förderung vorliegen, als zur Erfüllung des bundesgesetzlich vorgegebenen Versorgungsschlüssels von einer Beratungskraft auf 40.000 Einwohner erforderlich sind.

Das vorgesehene Regelwerk sichert durch die Beibehaltung der Versorgungsgebiete (= Regierungsbezirke) die Wohnortnähe. Jede Frau kann so eine Schwangerschaftsberatungsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb eines Tages erreichen. Durch die Förderung mehrerer Träger mit unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung in jedem Versorgungsgebiet ist auch die Pluralität sichergestellt.

Um die gewachsene und bewährte Struktur der Trägerlandschaft zu bewahren, ist im vorliegenden Ablösungsgesetz für bereits vom Land geförderte Beratungsstellen ein Bestandsschutz vorgesehen. Durch ein festgeschriebenes Kontingent für neue Bewerber wird zugleich dem Grundsatz der Chancengleichheit Rechnung getragen. Der vorgesehene Zuteilungszeitraum von fünf Jahren gibt den Trägern für die nächste Zukunft Planungssicherheit. Als förderrelevante Kriterien sind die Leistungen einer Beratungsstelle (Beratungen, Gruppenveranstaltungen und Teilnahme an Großveranstaltungen) und die Berufserfahrung des in der Beratungsstelle festangestellten Beratungspersonals vorgesehen. Um eine Vergleichbarkeit der Beratungsstellen in Bezug auf die genannten Kriterien herzustellen, wird die Erfüllung der Kriterien je Beratungsstelle nach einem Punktesystem bewertet und danach eine Beratungsstellenkennziffer vergeben. Die Relation der Beratungsstellenkennziffern untereinander bildet die Grundlage für eine nachfrageorientierte und leistungsgerechte Verteilung derjenigen Fördermittel, die über den bestandsgeschützten Stellenanteil hinausgehen.

Die Umstellung des bisherigen Fördersystems, nach dem die Fördermittel grundsätzlich gleichmäßig auf alle Trägergruppen (Wohlfahrtsverbände einschließlich pro familia, evangelische Kirchen, Kommunen und donum vitae) verteilt werden sollten, auf das neue Fördersystem, das eine Verteilung der Fördermittel auch in Bezug zu den tatsächlich nachgefragten Leistungen der Beratungsstelle vorsieht, macht eine

grundlegende Überarbeitung des bislang geltenden Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetzes erforderlich. Auch wenn etliche Einzelregelungen inhaltlich unverändert bleiben, ist doch eine andere Strukturierung des Gesetzes angezeigt, die in Form eines Ablösungsgesetzes erfolgt.

Das novellierte Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz soll spätestens zum 1. Januar 2015 in Kraft treten. Die Förderung nach dem neuen Fördersystem soll erstmals zum 1. Januar 2016 erfolgen.

Besonderer Teil

§ 1 Zweck des Gesetzes

Die Vorschrift regelt – wie bisher - den Zweck des Gesetzes. Dieser besteht in der Sicherstellung einer ausreichenden Beratung und der öffentlichen Förderung der Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz. Die Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Gesetz dienen der Aktualisierung in Bezug auf das Bundesgesetz.

§ 2 Beratungsstellen, Beratungskräfte

Diese Vorschrift ist gegenüber dem bisher geltenden Gesetz neu strukturiert.

In Absatz 1 ist klargestellt, dass die Förderfähigkeit einer Beratungsstelle an die Gewährleistung einer fachgerechten Beratung und hierzu erforderlicher weiterer Voraussetzungen geknüpft ist (Vorhandensein hinreichend persönlich und fachlich qualifizierten Personals, Perspektive der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Dauer der nachfolgenden Zuteilungsperiode). Im Sinne eines effektiven Einsatzes der Fördermittel des Landes ist es erforderlich, solche qualitativen Zulassungsvoraussetzungen sowohl für bereits geförderte Beratungsstellen als auch für neue Bewerber vorzusehen. Bisher bereits geförderte Beratungsstellen haben diese Gewährleistung in der Regel bereits hinreichend dokumentiert und genießen grundsätzlich Vertrauen in ihre Leistungsfähigkeit. Die Ausübung der Prüfungsdichte in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen obliegt im Einzelfall der zuständigen Bewilligungsbehörde.

Absatz 2 definiert die Beratungsstellen und die Beratungskräfte, die die nach dem Bundesgesetz vorgesehene Beratung durchführen. Die allgemeine Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes umfasst Beratungen zu Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie alle eine Schwangerschaft oder Geburt unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen. Sie umfasst somit auch die Beratung vor, während oder nach einer Kinderwunschbehandlung, auch für unverheiratete und

gleichgeschlechtliche Personen und Paare. In Satz 2 wird klargestellt, dass die allgemeine Beratung auch in Form von Gruppen- und Großveranstaltungen sexualpräventiver Art wahrgenommen werden kann.

Der Begriff „Beratungskräfte“ wird zur Vereinheitlichung und Vereinfachung gegenüber dem geltenden Recht eingeführt; die für die Konfliktberatung staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 8 Satz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sind keine „Beratungskräfte“ in diesem Sinne.

§ 3 Versorgungsgebiete

Diese Regelung entspricht dem bisher geltenden Recht (siehe § 4). Das Abstellen auf die Regierungsbezirke hat sich bewährt und dient der Sicherstellung der nach bundesgesetzlichen Vorgaben erforderlichen Wohnortnähe.

§ 4 Umfang der Landesförderung

Die Vorschrift regelt den Umfang der angemessenen öffentlichen Förderung der für die Sicherstellung nach dem Bundesgesetz erforderlichen Beratungsstellen. Die Regelung entspricht inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht (siehe § 5 und § 3 Absatz 4) und hat sich bewährt. Die Änderungen zum geltenden Recht dienen der Klarstellung. Die näheren Einzelheiten, einschließlich der Förderung von Verwaltungskräften, Honorarkräften und von Sachkosten werden - wie bisher - in der Rechtsverordnung nach § 13 geregelt.

§ 5 Versorgungsschlüssel

Die Regelungen zum Versorgungsschlüssel entsprechen inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht (siehe § 3 Absätze 1 bis 3) und haben sich bewährt.

Die Vorschrift ist sprachlich an das neue Fördersystem angepasst.

Zur Erfüllung des Versorgungsschlüssels können weiterhin für die Schwangerschaftskonfliktberatung staatlich anerkannte Ärztinnen und Ärzte bis zu 25 vom Hundert angerechnet werden, soweit sie in entsprechender Zahl vorhanden sind. Bei deutlichem Bevölkerungsrückgang in einem Versorgungsgebiet soll zur Sicherung eines hochwertigen Beratungsangebots eine geringere Anrechnung von staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzten auf den Versorgungsschlüssel in diesem Versorgungsgebiet ermöglicht werden. Zur Erfüllung des Versorgungsschlüssels würden die für die Konfliktberatung anerkannten Ärztinnen und Ärzte dann zu weniger als 25 vom Hundert angerechnet.

Bei der Anrechnung der landesweit tätigen Beratungsstellen mit einem spezialisierten Beratungsangebot wird von der Anrechnung je Versorgungsgebiet abgewichen – wie bisher (siehe § 3 Absatz 3). Auch wenn spezialisierte Beratungsstellen nicht in allen Versorgungsgebieten gleichermaßen bestehen, wird die Arbeit der spezialisiert tätigen Beratungskräfte weiterhin prozentual in allen fünf Versorgungsgebieten angerechnet, da sie Beratungsleistungen landesweit bzw. über ein Versorgungsgebiet hinaus zu einem Spezialthema anbieten.

§ 6 Organisation, Verfahren, Zuteilungsperiode

Diese Vorschrift enthält die grundlegenden Regelungen für die Organisation, das Verfahren und die zeitliche Gestaltung der künftigen Förderung in Zuteilungsperioden.

Absatz 1 beschreibt den Grundsatz, dass Entscheidungen über die künftige Förderung nach diesem Gesetz (ausschließlich) auf Antrag der jeweiligen Beratungsstelle bzw. – bei nicht rechtsfähigen Beratungsstellen – ihres rechtsfähigen Trägers ergehen. Träger im Sinne dieses Gesetzes ist eine Rechtsperson, die eine oder mehrere Beratungsstellen betreibt. Einzelheiten, auch zu einer Antragsfrist, werden gemäß § 13 Satz 2 Ziffer 3 in der Verordnung nach diesem Gesetz bzw. in weiteren Verwaltungsvorschriften geregelt. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die zuständige Bewilligungsbehörde über einen Förderantrag durch Bescheid entscheidet.

Absatz 2 legt fest, dass die zuständige Bewilligungsbehörde in den Fällen des § 7 wie auch in den Fällen der §§ 8 ff. durch Zuteilungsbescheid über die Verteilung der

Förderung von Beratungskraftstellen entscheidet. Den Beratungsstellen (Einrichtungen) werden förderfähige Beratungskraftstellen (Personalstellen) zugeteilt. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die förderfähigen Beratungskraftstellen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) bemessen werden.

Absatz 3 regelt, dass die Laufzeit der Zuteilung der förderfähigen Stellen fünf Jahre beträgt. Vor Ablauf dieser Zeitspanne werden Anträge der bisher geförderten Träger und Anträge von evtl. Neubewerbern geprüft und die Zuteilung für die nächsten fünf Jahre sodann neu festgelegt. So ist gewährleistet, dass in einem absehbaren zeitlichen Turnus neue Zuteilungschancen eröffnet werden und andererseits für bereits geförderte Beratungsstellen für einen angemessenen Zeitraum Planungssicherheit besteht.

Die erste Neuzuteilung der Fördermittel nach diesem Gesetz ist für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehen. In der ersten Jahreshälfte 2015 erfolgen die Antragstellung und die Entscheidung über die Förderung bzw. die Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen. Die Zuteilung soll bis zum 30.06.2015 abgeschlossen sein, damit bereits geförderte Träger genügend Zeit zur Umsetzung haben (die maximale Kündigungsfrist - z.B. für evtl. erforderlich werdende Änderungskündigungen bei Reduzierung von Stellenanteilen - beträgt sechs Monate; für evtl. Neueinstellungen dürfte ein ähnlich langer Zeitraum erforderlich sein).

Nach Absatz 4 wird die Höhe der finanziellen Förderung für die zugeteilten Beratungskraftstellen durch einen jährlich ergehenden gesonderten Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid).

In Absatz 5 ist die nachschießende Zuteilung von weggefallenen förderfähigen Beratungskraftstellen während einer laufenden Zuteilungsperiode geregelt. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bislang geltenden Recht (siehe § 8 Absatz 2). Allerdings kommt ein Ausgleich innerhalb einer „Trägergruppe“ künftig nicht mehr in Betracht, weil das neue Recht diese Kategorie nicht mehr kennt und ausschließlich auf bereits bestehende oder künftig neue Träger von Beratungsstellen abstellt. Fallen bisher geförderte Beratungskraftstellen erst gegen Ende eines Jahres weg, wird die Übertragung – besonders auf einen anderen Träger – schon allein aus Gründen des Zeitablaufes und der notwendigen Klärungen nicht in jedem Falle bereits zum Beginn des auf die Antragstellung folgenden Jahres erfolgen können.

§ 7 Förderung bis zum Erreichen des Versorgungsschlüssels

§ 7 regelt den Anspruch der Beratungsstellen auf Förderung bis zum Erreichen des Versorgungsschlüssels. Die Vorschrift stellt klar, dass jede Beratungsstelle die beantragte Förderung erhält, wenn das Volumen der Antragstellungen mit den förderfähigen Beratungskraftstellen deckungsgleich ist oder darunter liegt.

§ 8 Zuteilungsverfahren bei Überschreitung des Versorgungsschlüssels

§ 8 regelt den Anspruch auf Teilnahme an dem neu festgelegten Zuteilungsverfahren und stellt klar, dass das beschriebene Verfahren nur dann durchgeführt wird, wenn in einem Versorgungsgebiet mehr Anträge auf Förderung gestellt werden, als zur Erfüllung des Versorgungsschlüssels förderfähige Beratungskraftstellen zur Verfügung stehen. Die Einzelheiten des in diesem Falle anstehenden Verfahrens sind in den §§ 9 bis 11 geregelt.

§ 9 Bestandsschutz

Der in Absatz 1 vorgesehene Bestandsschutz sichert einen Anteil der vorhandenen Struktur der Beratungsstellen. Die Beratungsstellen sind bekannt, ihre Arbeit hat sich bewährt. Sie verfügen über (langjährige) Erfahrungen und können deshalb gut und schnell auf Fragen und Konflikte im Kontext Schwangerschaft reagieren. Durch ihre Bekanntheit besteht eine niedrige Zugangsschwelle.

Nach Absatz 2 soll durch eine garantierte Mindestzuteilung förderfähiger Beratungskraftstellen (Mindestgröße) sichergestellt werden, dass eine bewährte Beratungsstelle nicht schließen muss. Damit werden das Angebot im ländlichen Raum gesichert und kleine Beratungsstellen in ihrem Bestand geschützt.

§ 10 Neue Bewerber

Diese Vorschrift knüpft an § 8 Absatz 3 in der Fassung des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 an.

Absatz 1 legt ein für neue Bewerber reserviertes Kontingent an Beratungskraftstellen fest. Neue, d. h. bisher nicht geförderte, rechtlich selbstständige Träger, müssen eine reale Zuteilungschance erhalten. Solche Bewerber dürfen nicht dauerhaft von einer Förderung ausgeschlossen sein, sondern müssen nach dem verfassungsmäßig verbürgten Grundsatz auf Chancengleichheit gemäß Art. 3 Grundgesetz in einer neuen Förderperiode eine reale Chance auf Förderung erhalten. Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem für neue Bewerber ein garantiertes Kontingent an zu fördernden Fachkraftstellen zur Verfügung gestellt wird.

Auch neue Bewerber müssen zunächst die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Falls zulässige Förderanträge von mehr als zwei neuen Bewerbern im Versorgungsgebiet vorliegen, ist erstes Auswahlkriterium der besondere Bedarf. Ein besonderer Bedarf besteht etwa beim Vorhandensein einer Bevölkerungsgruppe, die durch die bisherige Beratungslandschaft nicht repräsentiert wird (z.B. Beratungsstelle eines muslimisch geprägten Trägers).

In Absatz 2 sind Regelungen vorgesehen für den Fall, dass mehr als zwei neue Bewerber Anträge auf Förderung stellen. Hierbei werden die Kriterien geeignetes Konzept, Pluralität, Wohnortnähe, Erfahrung berücksichtigt. Soweit Anträge von neuen Bewerbern zu Beginn einer Zuteilungsperiode nicht vorliegen, steht das für sie vorgesehene Kontingent für die Zuteilung an die bisher geförderten Beratungsstellen zur Verfügung.

In Absatz 3 ist für die neuen Bewerber eine vorgeschaltete Antragsfrist vorgesehen. Diese bestimmt sich in Abhängigkeit von der Antragsfrist für die bisher geförderten Beratungsstellen nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit den konkretisierenden Regelungen aufgrund der Verordnung gemäß § 13. Eine Ausnahme für die erste Zuteilungsperiode nach diesem Gesetz ist in § 14 Absatz 2 geregelt.

§ 11 Zuteilung der verbleibenden förderfähigen Beratungskraftstellen

Hier wird geregelt, dass die zur Verfügung stehende Anzahl an förderfähigen Beratungskraftstellen nach den festgelegten förderrelevanten Kriterien Leistung und Erfahrung zugeteilt wird. Die Leistung einer Beratungsstelle wird zum einen gemessen in der Anzahl der durchgeführten Beratungen nach den §§ 2, 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Nach § 2 werden nur Beratungen mit unmittelbarem oder mittelbarem Bezug zu Schwangerschaft oder Geburt herangezogen. Zum anderen wird die Leistung gemessen in der Anzahl der durchgeführten Gruppenveranstaltungen und der Teilnahme an Großveranstaltungen. Diese Veranstaltungen werden ebenfalls nur herangezogen, wenn sie den o.g. Bezug aufweisen (sexualpädagogisch-präventive Veranstaltungen, Veranstaltungen zu Schwangerschaft und Geburt, Veranstaltungen für Mütter und Väter mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr).

Die Leistungen werden entsprechend ihrer Bedeutung im Hinblick auf die Erfüllung der bundesgesetzlichen Aufgaben rechnerisch gewichtet. Dabei liegt die Priorität in der Beratung. Die Einzelheiten zur Gewichtung und zur Bepunktung der Kriterien werden in der Verordnung nach § 13 geregelt.

Nach Absatz 2 wird aus den von den bereits geförderten Beratungsstellen gemeldeten Daten zum eingesetzten Beratungspersonal und zu dessen Leistungen für jede Beratungsstelle eine Beratungsstellenkennziffer (BKZ) nach einem in der Verordnung festgelegten Punktesystem ermittelt.

Absatz 2 definiert außerdem den für die Förderung relevanten Erhebungszeitraum der Daten. Der Zeitraum von zwei Jahren bewirkt, dass die Daten möglichst aktuelle Entwicklungen innerhalb der Beratungsstellen berücksichtigen; zugleich werden die Daten nicht durch ganz kurzfristige Umstände wie Urlaube oder Krankheitsausfälle verzerrt. Das letzte Jahr vor Beginn der neuen Zuteilungsperiode wird benötigt für die Berechnung und die Durchführung des Verfahrens. Für die erste Zuteilungsperiode nach diesem Gesetz besteht eine ergänzende Übergangsregelung in § 14 Absatz 1.

§ 12 Datenerhebung

§ 12 gibt der obersten Landesbehörde die erforderliche gesetzliche Ermächtigunggrundlage für die Erhebung der für die Anwendung des Gesetzes und das Förder-

controlling erforderlichen Daten. Die Vorschrift entspricht weitgehend dem geltenden Recht (siehe § 8 Absatz 5). Es wird klargestellt, dass die erhobenen Daten förderrelevant sind und dass die Richtigkeit dieser Daten durch Abgabe einer rechtsverbindlichen Erklärung zu bestätigen ist. Die Vorgaben des Datenschutzrechts und auch der in dem Schwangerschaftskonfliktgesetz des Bundes geregelte besondere Schutz der Anonymität von Beratungssuchenden werden beachtet.

§ 13 Rechtsverordnung

§ 13 gibt der obersten Landesbehörde die erforderliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung. In der Verordnung sind mindestens Regelungen zur Angemessenheit der Personal- und Sachkosten, zur Berechnung und Anwendung des Versorgungsschlüssels, zumungsverfahren und zu Einzelheiten der Zuteilung der Förderung vorgesehen.

Die bisher geltende Ermächtigungsgrundlage (siehe § 9) war entsprechend um die in dem vorliegenden Gesetz enthaltenen Neuregelungen (siehe Ziffern 4 und 5) zu erweitern. Die weiteren Änderungen gegenüber dem geltenden Recht dienen der Präzisierung und Klarstellung.

§ 14 Übergangsregelung § 14 regelt das Inkrafttreten und enthält ergänzende Übergangsvorschriften zu den §§ 10 und 11.

Da für das Jahr 2013 keine hinreichend validen Daten zur Verfügung stehen, werden nach Absatz 1 abweichend von § 11 Absatz 2 für den ersten Zuteilungszeitraum lediglich die Daten des Jahres 2014 zugrunde gelegt. Da die erste Zuteilung zum 1. Januar 2016 erfolgt, wird für das Jahr 2015 der bislang geförderte Umfang beibehalten und die Neufeststellung der zu fördernden Beratungskraftstellen erfolgt ein Jahr später.

In Absatz 2 ist für die die neuen Bewerber betreffende Antragsfrist ebenfalls eine Ausnahmeregelung für die erste Zuteilungsperiode vorgesehen. Mit Blick auf die zeitlichen Abläufe bei und nach der Novellierung des Gesetzes ist ein vorgeschaltetes

Verfahren für neue Bewerber gemäß § 10 Absatz 3 nicht möglich. Für die erste Zuteilungsperiode ab dem Jahr 2016 können neue Bewerber an dem üblichen Antragsverfahren teilnehmen.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten des novellierten Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes sowie das Außerkrafttreten des geltenden Gesetzes.

- **Vor-Entwurf für den Referentenentwurf** -

**Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
über die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten für
Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz
(Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz
- AG SchKG VO)
Vom xx. yyyyyy. 2014**

Auf Grund des § 13 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 bis 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes vom ##. November 2014 (GV. NRW. S. ###) verordnet das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des für Familie zuständigen Ausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen:

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Finanzierungsbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Kosten der Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) geändert worden ist, gemäß dem Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz vom ##### (GV. NRW. S. ###).

Teil 2 Bewilligungsbehörden und Verwaltungsverfahren (§ 13 Satz 2 Nummer 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes)

§ 2 Bewilligungsbehörden

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes, in dessen Zuständigkeitsbereich der Träger der Beratungsstelle seinen Sitz hat.

§ 3 Verwaltungsverfahren der Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen

(1) Der Antrag auf Zuteilung gemäß § 6 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes ist schriftlich rechtzeitig vor Beginn der nachfolgenden Zuteilungsperiode zu stellen. Die für Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde gibt den Zeitpunkt, bis zu dem der Antrag spätestens bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein muss, in geeigneter Weise bekannt.

(2) Der Antrag ist zu unterschreiben und mit einer rechtsverbindlichen Versicherung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu versehen.

§ 4 Prüfung des Antrags auf Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen

(1) Die zuständige Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit des Antrags. Sie kann die Bewilligung versagen, wenn der eingereichte Antrag nicht vollständig ist oder erhebliche Mängel aufweist.

(2) Sind die Antragsunterlagen vollständig, prüft die Bewilligungsbehörde die Angaben gemäß § 2 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes auf ihre Richtigkeit. Sie ist berechtigt, vom Antragsteller gegebenenfalls ergänzende Angaben zu fordern.

§ 5 Zuteilungsbescheid

(1) Der Zuteilungsbescheid nach § 6 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes legt die Anzahl der in der Zuteilungsperiode vom Land zu fördernden Beratungskraftstellen einer Beratungsstelle fest. Die Zahl dieser förderfähigen

gen Beratungskräfte wird angegeben als Summe der Stellenanteile gemäß jeweiligem Stundenumfang im Jahr (Vollzeitäquivalent - VZÄ).

(2) Der Zuteilungsbescheid ist auf die Dauer einer Zuteilungsperiode gemäß § 6 Absatz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes zu befristen.

§ 6 Förderverfahren und Festsetzungsbescheid

(1) Auf der Grundlage des Zuteilungsbescheids nach § 6 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes bestimmt die Bewilligungsbehörde die Höhe der für die Beratungsstelle gewährten Fördermittel durch gesonderten Festsetzungsbescheid. Der Festsetzungsbescheid ergeht jährlich auf Antrag jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr. Für das laufende Jahr gewährt die Bewilligungsbehörde auf Antrag Abschlagszahlungen, deren Höhe sich an der Zahl der nach dem Zuteilungsbescheid zu fördernden Beratungskraftstellen und dem zu erwartenden Umfang der Finanzierungsbeteiligung des Landes bemisst.

(2) Die Leistungsempfänger haben die für das Berichtswesen erforderliche Jahreserhebung den zuständigen Behörden zu einem von diesen festgelegten Termin vorzulegen. Die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde setzt unter Beteiligung der Trägerverbände fest, welche Informationen die Jahreserhebung umfasst.

§ 7 Rückforderung

Die Rücknahme und der Widerruf der Zuteilungs- und der Festsetzungsbescheide sowie die Erstattung und Verzinsung der gewährten Fördermittel richten sich nach den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 3 Angemessenheit der Personal- und Sachkosten und Höhe der Finanzierungs-
beteiligung des Landes (§ 13 Satz 2 Nummer 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-
Ausführungsgesetzes)

§ 8 Angemessenheit der Sachkosten

(1) Die angemessenen Sachkosten gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Schwanger-
schaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes werden auf Grundlage des erforderlichen
sachlichen Bedarfs in Abstimmung mit den Trägerverbänden der Beratungsstellen
als Pauschale durch die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Lan-
desbehörde bestimmt. Sachkosten in Höhe dieser Pauschale werden für die festan-
gestellten Beratungs- und Verwaltungskräfte einer Beratungsstelle pro VZÄ bewilligt.

(2) Im Einzelfall werden Sachkosten für eine Beratung zur vertraulichen Geburt ge-
mäß § 28 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auf Antrag der jeweiligen
Beratungsstelle gesondert erstattet.

§ 9 Angemessenheit der Personalkosten

Die Personalkosten sind in Höhe der tarifvertraglichen Regelungen des Trägers an-
gemessen. Bestehen keine tarifvertraglichen Regelungen, sind die im jeweiligen Ar-
beitsvertrag vereinbarten Personalkosten angemessen, sofern sie nicht höher sind,
als es in anderen einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen für diesen Personen-
kreis vorgesehen ist. Dies gilt entsprechend für die Arbeitszeit.

§ 10 Finanzierungsbeteiligung des Landes

(1) Das Land beteiligt sich an den nach § 9 angemessenen Personalkosten wie folgt:

1. für Beratungskräfte höchstens in Höhe einer der Entgeltgruppe 9 der Ent-
geltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV/L)
entsprechenden Eingruppierung;

2. für Beratungskräfte, die eine Beratungsstelle mit insgesamt mindestens drei
vollzeitbeschäftigten Beratungskräften leiten, in Höhe einer der Entgeltgruppe
10 TV/L entsprechenden Eingruppierung;

3. für Beratungskräfte mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Psychologie (Universitätsdiplom oder Master) und für Ärztinnen oder Ärzte höchstens in Höhe einer der Entgeltgruppe 14 TV/L entsprechenden Eingruppierung;

4. für Verwaltungskräfte höchstens in Höhe einer der Entgeltgruppe 6 TV/L entsprechenden Eingruppierung.

(2) Für Beratungskräfte und Verwaltungskräfte, deren Arbeitsvertrag vor dem 1. Juli 2006 geschlossen wurde, gelten die Entgeltgruppen und Regelungen, die im entsprechenden Arbeitsvertrag vereinbart wurden.

(3) Die Anzahl der Verwaltungskräfte, für die das Land die Kosten erstattet, ergibt sich - auf der Grundlage von VZÄ - in Abhängigkeit von der Zahl der zugeteilten förderfähigen Beratungskraftstellen, und zwar

1. bei Beratungsstellen mit 2,0 oder weniger zugeteilten förderfähigen Beratungskraftstellen im Umfang von 0,5 Verwaltungskraftstellen je Beratungskraftstelle oder

2. bei Beratungsstellen mit mehr als 2,0 zugeteilten förderfähigen Beratungskraftstellen im Umfang von 0,5 Verwaltungskraftstellen je Beratungskraftstelle für bis zu 2,0 Beratungskraftstellen und für die weiteren Beratungskraftstellen im Umfang von 0,3 Verwaltungskraftstellen. Für Außenstellen von Beratungsstellen erfolgt diese Berechnung getrennt. Beratungskräfte von Nebenstellen werden bei der Hauptstelle berücksichtigt.

(4) Die Anzahl der Beratungskräfte nach Absatz 1 Nummer 3, an deren Finanzierung sich das Land beteiligt, ergibt sich in Abhängigkeit von der Zahl der zugeteilten förderfähigen Beratungskräfte nach Absatz 1 Nummer 1 und 2. Der Anteil der nach Absatz 1 Nummer 3 zu fördernden Beratungskräfte soll 40 vom Hundert der insgesamt zu fördernden VZÄ-Beratungskräfte pro Träger je Versorgungsgebiet nicht übersteigen.

(5) Für Honorarkosten von Beratungskräften, die nach § 6 Absatz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erforderlichenfalls hinzugezogen werden können, wird eine Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 80 vom Hundert der tatsächlichen Kosten, maximal in Höhe von 80 vom Hundert der jährlich vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Jahresdurchschnittssätze für Entgeltgruppe 14 TV/L festgesetzt.

Teil 4 Berechnung und Anwendung des Versorgungsschlüssels (§ 13 Satz 2 Nummer 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes)

§ 11 Berechnung des Versorgungsschlüssels

Der Versorgungsschlüssel gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes wird auf Grundlage der jeweils aktuellen Bevölkerungsstatistik des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen alle fünf Jahre vor Beginn eines jeden Zuteilungszeitraums durch die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde berechnet. Die Anzahl der Beratungskräfte, die nach dem Versorgungsschlüssel sicherzustellen sind, wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet.

§ 12 Ermittlung der zuteilungsfähigen Beratungskraftstellen

Für die Ermittlung des den bisherigen Förderempfängern in einem Versorgungsgebiet zustehenden zuteilungsfähigen Kontingents an Beratungskraftstellen sind von der nach § 11 ermittelten Anzahl der Beratungskraftstellen in Abzug zu bringen:

1. die Anzahl der gemäß § 5 Satz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes anzurechnenden staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte,
2. die Anzahl der landesweit tätigen Beratungskraftstellen gemäß § 5 Satz 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes
3. die gemäß § 10 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes zu fördernden Beratungskraftstellen bei neuen Trägern.

Die Anzahl der zugeteilten förderfähigen Beratungskraftstellen wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet.

Teil 5: Einzelheiten der Zuteilung in den Fällen der §§ 8 bis 11 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes (§ 13 Satz 2 Nummer 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes)

§ 13 Gewichtung der Auswahlkriterien

(1) Für die Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen werden die Kriterien nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes wie folgt gewichtet:

1. Für die Ermittlung der Anzahl der Beratungen (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes) wird jeder erste Beratungskontakt pro Fall mit 2,5 Punkten, jeder weitere Beratungskontakt mit 1,0 Punkten gewichtet. Der Beratungsstelle im Versorgungsgebiet mit der höchsten Punktzahl pro VZÄ werden 100 Prozentpunkte zugeordnet, alle anderen Beratungsstellen erhalten in Abhängigkeit ihrer errechneten Punkte weniger Prozentpunkte.

2. Für die Ermittlung der Anzahl der durchgeführten Gruppen- und Großveranstaltungen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes) werden gewichtet

a) Gruppenveranstaltungen mit 0,6 Punkten für eine Dauer bis zu zwei Stunden, mit 0,8 Punkten für eine Dauer bis zu vier Stunden und mit 1,0 Punkten für eine Dauer bis zu acht Stunden;

b) Großveranstaltungen mit 0,4 Punkten für eine Dauer bis zu zwei Stunden, mit 0,6 Punkten für eine Dauer bis zu vier Stunden und mit 0,8 Punkten für eine Dauer bis zu acht Stunden.

Der Beratungsstelle im Versorgungsgebiet mit der höchsten Punktzahl pro VZÄ werden 100 Prozentpunkte zugeordnet, alle anderen Beratungsstellen erhalten in Abhängigkeit ihrer errechneten Punkte weniger Prozentpunkte:

3. Für die Ermittlung der Dauer der Berufserfahrung (§ 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes) erhält eine Beratungsstelle 100 Prozentpunkte, wenn die Berufserfahrung jeder einzelnen der in der Beratungsstelle festgestellten Beratungskräfte in der Schwanger-

schaftsberatung mindestens sieben Jahre beträgt. Weist eine Beratungskraft eine geringere Berufserfahrung auf, verringern sich die erreichten Prozentpunkte linear und anteilig zu der Gesamtzahl der Vollzeitäquivalente.

(2) Je Versorgungsgebiet wird die nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 jeweils höchste erreichbare Punktzahl auf das Doppelte des Durchschnitts aller in dem Versorgungsgebiet von den Beratungsstellen ermittelten Punktzahlen begrenzt.

(3) Bei der Zuteilung nach § 11 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes werden die in den nachfolgenden drei Teilbereichen je nach Anforderungserfüllung erreichten Prozentpunkte jeweils mit einem bereichsspezifischen Faktor multipliziert. Dieser Gewichtungsfaktor beträgt

1. 0,6 bei den durchgeführten Beratungen;
2. 0,25 bei den durchgeführten Gruppen- und Großveranstaltungen;
3. 0,15 bei der Berufserfahrung der festangestellten Beratungskräfte.

§ 14 Zuteilung nach der Beratungsstellenkennziffer

(1) Aus den nach § 13 ermittelten Punkten wird für jede Beratungsstelle und jedes Erhebungsjahr eine Kennziffer ermittelt (Beratungsstellenkennziffer - BKZ). Für die Jahre des Erhebungszeitraums nach § 11 Absatz 2 Satz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes wird das arithmetische Mittel der Beratungsstellenkennziffern gebildet.

(2) Die nach Absatz 1 ermittelte BKZ wird in eine größenadjustierte BKZ umgerechnet, indem ihre gemäß §§ 13 und 14 Absatz 1 ermittelte BKZ mit der Anzahl ihrer bislang geförderten Beratungskräfte multipliziert wird. In Relation zur größenadjustierten BKZ werden sodann unter Berücksichtigung des Anteils nach § 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes sowie nach Maßgabe des § 12 die förderfähigen Beratungskraftstellen zugeteilt. Die Zahl der danach zugeteilten Beratungskraftstellen darf die Anzahl der bisher geförderten Stellen um höchstens 1,0 Beratungskraftstelle überschreiten.

(3) Die Berechnungen nach diesem Paragraphen erfolgen nach Maßgabe der Anlage 1.

Teil 6 Datenerhebung (§ 13 Satz 2 Nummer 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes)

§ 15 Datenerhebung

(1) Die nach § 12 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes erhobenen förderrelevanten Daten sowie deren zugrundeliegende Aufzeichnungen über die durchgeführten Beratungen und Veranstaltungen sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz von personenbezogenen Daten für die Dauer der nachfolgenden Zuteilungsperiode aufzubewahren.

(2) Nach Auswertung der nach § 12 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes erhobenen förderrelevanten Daten kann die zuständige Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit der obersten Landesbehörde Auffälligkeiten prüfen und ist berechtigt, vom Antragsteller gegebenenfalls ergänzende Angaben zu fordern.

Teil 7 Schlussbestimmungen

§ 16 Prüfung durch den Landesrechnungshof

Die Rechte des Landesrechnungshofs gemäß Artikel 86 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 91 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz vom 29. Februar 2012 (GV. NRW. S. 142) außer Kraft.

Düsseldorf, den ##.###.2014

Die Ministerin für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport

Der Finanzminister

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz – AG SchKG) vom ### . November 2014 (GV. NRW. ###) ermächtigt in § 13 die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde, das Nähere zum Verfahren und zur Bemessung der Förderung der Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz zu regeln. Erforderlich sind Bestimmungen über

- die Angemessenheit der Personal- und Sachkosten nach § 4 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes sowie zur Höhe der Finanzierungsbeteiligung des Landes (siehe § 13 Satz 2 Nummer 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes),
- die Berechnung und Anwendung des Versorgungsschlüssels und die Anrechnung von anerkannten Ärztinnen und Ärzten sowie von landesweit tätigen Beratungsstellen nach § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes (siehe § 13 Satz 2 Nummer 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes),
- die zuständigen Bewilligungsbehörden sowie das nähere Verwaltungsverfahren nach § 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes (siehe § 13 Satz 2 Nummer 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes),
- die Einzelheiten der Zuteilung in den Fällen der §§ 8 bis 11 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes, insbesondere die Gewichtung der Auswahlkriterien nach § 11 Absatz 1 sowie das Berechnungsverfahren für die Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen (siehe § 13 Satz 2 Nummer 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes),
- die Ausgestaltung der Datenerhebung nach § 12 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes (siehe § 13 Satz 2 Nummer 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes).

Die im Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz vom ### . November 2014 enthaltenen Neuregelungen machen auch eine Novellierung der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten für Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (Verordnung zum Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz –AG SchKG VO) vom 29. Februar 2012 (GV. NRW. S. 142) erforderlich.

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz vom ### . November 2014 sieht erstmalig Auswahlkriterien vor für die durchzuführende neue Entscheidung über die Anzahl der zu fördernden Beratungskraftstellen und ihre Verteilung auf die zu fördernden Beratungsstellen. Diese Auswahlkriterien sind erforderlich für den Fall, dass in einem Versorgungsgebiet mehr Anträge auf Förderung vorliegen, als zur Erfüllung des bundesgesetzlich vorgegebenen Versorgungsschlüssels von einer Beratungskraft auf 40.000 Einwohner erforderlich sind. Die für diesen Fall vorgesehene Zuteilung von förderfähigen Beratungskraftstellen macht ein neues Verwaltungsverfahren erforderlich. Zunächst werden förderfähige Stellen(-anteile) für fünf Jahre zuteilt. Die Festsetzung der Förderbeträge erfolgt zu weiteren jährlich zu stellenden Anträgen mit entsprechenden Prüfungen und Entscheidungen.

Die neue Verordnung soll zum 1. Januar 2015 in Kraft treten. Gleichzeitig soll die bisher geltende Verordnung außer Kraft treten.

Besonderer Teil

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Vorschrift beschreibt den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung und ist gegenüber der bislang geltenden Regelung inhaltlich unverändert.

§ 2 Bewilligungsbehörden

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bislang geltenden Regelung; sie ist lediglich sprachlich und rechtstechnisch angepasst.

§ 3 Verwaltungsverfahren und Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen

Die Vorschrift konkretisiert § 6 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes und regelt Näheres zum Antragsverfahren. Als Bekanntgabe in geeigneter Weise ist eine Veröffentlichung der Antragsfrist auf den Internetseiten der zuständigen Bewilligungsbehörden vorgesehen.

Absatz 2 dient der Klarstellung.

§ 4 Prüfung des Antrags auf Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen

Nach Absatz 1 erfolgt eine Zulässigkeitsprüfung auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Geprüft wird insbesondere die frist- und formgerechte Stellung des Antrags. Ein erheblicher Mangel wäre beispielsweise bei fehlender Unterschrift nach § 3 Absatz 2 gegeben.

Nach Absatz 2 erfolgt eine inhaltliche Prüfung der Angaben zu den in § 2 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes genannten Fördervoraussetzungen. Die von den Antragstellern gemachten Angaben zu dem von ihnen vorgesehenen Personal und zur wirtschaftlichen Lage der jeweiligen Beratungsstelle werden von der Bewilligungsbehörde auf Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft. Im Sinne eines effektiven Fördermitteleinsatzes ist es erforderlich, solche qualitativen Zulassungsvoraussetzungen sowohl für bereits geförderte Beratungsstellen als auch für neue Bewerber vorzusehen. Da bereits geförderte Beratungsstellen die Gewährleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes in der Regel bereits hinreichend dokumentiert haben und grundsätzlich Vertrauen genießen, obliegt die Ausübung der Prüfungsdichte der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen im Einzelfall der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 5 Zuteilungsbescheid

In § 5 sind Einzelheiten zum Zuteilungsbescheid nach § 6 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes geregelt. Zugeteilt werden Stellen und Stellenanteile für Beratungskräfte. Hier wird nicht geregelt, nach welcher Entgeltgruppe die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber gefördert werden (vgl. dazu nachfolgend § 6 in Verbindung mit §§ 9 und 10).

§ 6 Förderverfahren und Festsetzungsbescheid

In Abgrenzung zu § 5 ist in dieser Vorschrift Näheres zum jährlichen Förderverfahren und dem Festsetzungsbescheid geregelt. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bislang geltenden Recht (§ 3 Absätze 1 und 2 in der Fassung vom 29. Febr. 2012) und ist sprachlich angepasst und verdeutlicht. Der nach Absatz 2 vorgesehene Termin soll in der Regel Ende Februar des jeweiligen Jahres liegen.

§ 7 Rückforderung

Die Regelung ist deklaratorischer Art und verweist auf die einschlägigen Paragraphen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Angemessenheit der Sachkosten

Absatz 1 entspricht weitestgehend dem bislang geltenden Recht und ist sprachlich angepasst und zur Verdeutlichung klarer gefasst.

Absatz 2 regelt die Gewährung gesonderter Sachkosten in Fällen eines mobilen Einsatzes zur Beratung über die vertrauliche Geburt. In § 28 Absatz 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz ist geregelt, dass die von der Schwangeren aufgesuchte Beratungsstelle eine für die Betreuung der vertraulichen Geburt besonders qualifizierte Beratungskraft hinzuziehen kann. Die erhöhten Sachkosten für kurzfristige mobile Beratungsleistungen sollen im Einzelfall auf Antrag abgegolten werden. Im Wesentlichen kommt dies für anfallende Fahrtkosten in Betracht

§ 9 Angemessenheit der Personalkosten

Die Vorschrift ist gegenüber dem bislang geltenden Recht (§ 5 der Verordnung in der Fassung vom 29. Februar 2012) unverändert. Die Regelung hat sich bewährt.

§ 10 Finanzierungsbeteiligung des Landes

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen weitgehend dem bislang geltenden Recht (§ 6 der Verordnung in der Fassung vom 29. Februar 2012) und sind redaktionell und sprachlich angepasst und zur Verdeutlichung klarer gefasst.

Absatz 4 regelt den Anteil an Ärztinnen und Ärzten sowie an Psychologinnen und Psychologen, an deren Personalkosten sich das Land beteiligt.

In der ersten Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz NRW vom 23. Mai 2006 war die Kostenbeteiligung für diese Berufsgruppen mit den entsprechend höheren Entgeltgruppen auf die vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingestellten Beratungskräfte beschränkt worden.

Nach der seit dem 29. Februar 2012 geltenden Verordnung beteiligt sich das Land auch für neu eingestellte Ärztinnen und Ärzte sowie für Psychologinnen und Psychologen entsprechend ihrer Eingruppierung an den Personalkosten, allerdings bis zu einer Obergrenze von 40 vom Hundert aller Fachkräfte einer Trägergruppe oder eines Trägers je Versorgungsgebiet.

Mit dem Wegfall der Kategorie „Trägergruppe“ durch die Novellierung des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes NRW vom ### November 2014 wird eine Änderung der Regelung in der Verordnung erforderlich. An die Stelle der Obergrenze von 40 vom Hundert pro Trägergruppe und Versorgungsgebiet tritt die Begrenzung pro Träger und Versorgungsgebiet.

Mit der Formulierung „soll“ wird auch einem besonderen Bestandsschutz Rechnung getragen: Trägern, bei denen bei Inkrafttreten dieser Verordnung in einem Versorgungsgebiet bereits mehr als 40 vom Hundert der geförderten Fachkräfte Ärztinnen und Ärzte sowie Psychologinnen und Psychologen sind, wird auf Antrag dieser Anteil weiter gefördert. Das gilt auch, wenn die entsprechenden Beschäftigten ausscheiden und deren Stellen nachbesetzt werden.

Absatz 5 ist gegenüber dem bislang geltenden Recht (§ 6 Absatz 5 der Verordnung vom 29. Februar 2012) unverändert. Die Regelung hat sich bewährt.

§ 11 Berechnung des Versorgungsschlüssels

Die Vorschrift konkretisiert die Regelung in § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes und ist rechtstechnisch an das novellierte Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz angepasst. Inhaltlich entspricht sie dem bislang geltenden Recht (§ 7 Absatz 1 der Verordnung vom 29. Februar 2012).

§ 12 Ermittlung der zuteilungsfähigen Beratungskraftstellen

Die Vorschrift stellt klar, dass für die Ermittlung des förderfähigen Kontingents je Versorgungsgebiet zunächst die Anzahl der staatlich anerkannten anrechenbaren Ärztinnen und Ärzte, der landesweit tätigen spezialisierten Beratungskraftstellen und die förderfähigen Beratungskraftstellen für neue Bewerber, soweit vorhanden, abzuziehen sind.

Bei den landesweit tätigen spezialisierten Beratungskraftstellen handelt es sich zur Zeit um Beratungskraftstellen für Pränataldiagnostik (PND-Stellen). Diese werden weiterhin landesweit auf alle Versorgungsgebiete angerechnet. Bislang werden 3,62 PND-Stellen bei drei Trägern in zwei Versorgungsgebieten gefördert. Vorgesehen ist eine Erhöhung um 0,5 Stellen, so dass insgesamt 4,12 Stellen (entspricht 0,82 Stellen pro Versorgungsgebiet) nicht von der gegebenenfalls vorzunehmenden Umverteilung betroffen sind.

Folglich werden die landesweit tätigen Beratungsstellen und die landesweit angerechneten Beratungsfachkräfte in anderen Beratungsstellen bei der Ermittlung der Beratungsstellenkennziffer und bei der Zuteilungsberechnung nicht einbezogen.

§ 13 Gewichtung der Auswahlkriterien

Die Vorschrift enthält die detaillierten Vorgaben für die Gewichtung der Förderkriterien, die nach § 11 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes künftig maßgebend sein sollen.

Zu Absatz 1 Nummer 1: Die im Rahmen des Fördercontrollings und die im Laufe des Jahres 2013 erhobenen Daten machen Folgendes deutlich:

Die Zahl der allgemeinen Schwangerenberatungen (nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes) verhält sich zur Zahl der Schwangerschaftskonfliktberatungen (nach §§ 5, 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes) etwa wie 3 : 1. In den Fällen der allgemeinen Schwangerenberatung werden durchschnittlich rd. 2,5 Beratungsgespräche je Einzelfall geführt; in den Fällen der Schwangerschaftskonfliktberatung werden rd. 1,05 Beratungsgespräche je Einzelfall geführt. Die Gewichtung der ersten Beratungskontakte pro Fall mit 2,5 Punkten bietet einen Anreiz, dass gerade

im Bereich der Schwangerschaftskonfliktberatung, wo in aller Regel ein deutlicher Zeitdruck besteht, kurzfristig die Möglichkeit zu einem Beratungsgespräch gegeben wird oder geschaffen wird.

Mit der unterschiedlichen Bewertung von Erstberatung und Folgeberatungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Erstberatung mit Aufnahme der Ratsuchenden und Feststellung ihrer Problemlage umfangreicher und aufwändiger ausfällt als die nachfolgenden Beratungsgespräche.

Zu Absatz 1 Nummer 2: Gruppenveranstaltungen sind in den meisten Fällen sexualpädagogische Veranstaltungen in Schulen. Unter Großveranstaltungen werden Info-Stände zu sexualpädagogischen Themen auf öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Stadtfeste, Jugendmessen) gefasst. Gruppen- und Großveranstaltungen werden je nach Dauer bewertet, wobei die Gruppenveranstaltungen im Verhältnis zu Großveranstaltungen bei derselben Dauer höher bewertet werden. Dem liegt die Einschätzung zu Grunde, dass eine Veranstaltung mit einer konkreten Gruppe höhere Anforderungen auch an die Vorbereitung der Beratungskräfte stellt, als der Betrieb eines Informationsstandes auf einer Großveranstaltung.

Die Punktvergabe für Beratungen und Veranstaltungen erfolgt in voneinander abgegrenzten Vergleichsgruppen. Daher ist die Relation der Punktmenge für Beratungen (2,5 + 1 + 1) und Veranstaltungen (0,4 bis 1,0) jeweils nur innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe bedeutsam.

Zu Absatz 1 Nummer 3: Die Berufserfahrung der festangestellten Beratungskräfte ist in besonderem Maße bedeutsam auch für die Qualität der Beratung. Die Berufsjahre werden linear ansteigend bewertet, wobei bei sieben Jahren eine Obergrenze gezogen wird. Es ist davon auszugehen, dass nach sieben Jahren eine so umfangreiche Berufserfahrung erreicht ist, dass darüber hinaus keine weitere Ausdifferenzierung erforderlich ist.

Absatz 2 sieht bei der Berechnung von Beratungen und Veranstaltungen eine Obergrenze vor. Um zu vermeiden, dass einzelne Beratungsstellen mit extrem hohen Beratungs- oder Veranstaltungspunkten (sogenannte „Ausreißer“) andere, objektiv leistungsstarke Beratungsstellen in den Prozentpunkten unverhältnismäßig absenken, werden die mit Beratungen und Veranstaltungen erreichbaren Punkte rechnerisch gedeckelt. Dazu wird die jeweils höchste erreichbare Punktzahl auf das Doppelte des Durchschnitts im jeweiligen Versorgungsgebiet begrenzt.

Nach den in Absatz 3 festgelegten Faktoren werden die in den einzelnen Kriterien erzielten Punkte in Prozentpunkte umgerechnet. Dies hat den gewünschten Effekt, dass bei der Ermittlung der Beratungsstellenkennziffern der Beratungsstellen eines Versorgungsgebietes insgesamt Beratungen mit 60 vom Hundert, Veranstaltungen mit 25 vom Hundert und die Berufserfahrung mit 15 vom Hundert herangezogen werden. Diese prozentuale Verteilung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Beratungen die wesentliche Aufgabe der nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz geförderten Beratungsstellen sind.

§ 14 Zuteilung nach der Beratungsstellenkennziffer

Nach Absatz 1 wird der Anteil der Beratungskraftstellen, der über den Bestandschutz hinaus an die bereits geförderten Beratungsstellen verteilt werden kann, in Abhängigkeit von der Beratungsstellenkennziffer zugewiesen. Einrichtungen mit einer hohen Beratungsstellenkennziffer haben also höhere Zuteilungschancen als Beratungsstellen mit einer niedrigeren Kennziffer. Dies entspricht auch deren höherer Leistungsfähigkeit.

In Absatz 2 ist zunächst eine größenadjustierte Umrechnung der BKZ vorgesehen. Hintergrund ist, dass bei größeren Beratungsstellen die Differenz zwischen den 70 vom Hundert bestandsgeschützten Beratungskraftstellen(anteilen) und der bisherigen Förderung absolut größer ist als bei kleinen Beratungsstellen. Die größeren Beratungsstellen haben also rechnerisch mehr Stellenanteile an die Gesamtmenge der verbleibenden förderfähigen Beratungskraftstellen abgegeben als kleine Beratungsstellen. Dieser Umstand wird nun bei der Zuteilung der verbleibenden Stellenanteile berücksichtigt, indem die nach § 13 ermittelte BKZ in eine größenadjustierte BKZ umgerechnet wird.

Für die Zuteilung über die bisherige Förderung hinaus wird außerdem eine Obergrenze eingezogen; diese liegt bei 1,0 VZÄ je Beratungsstelle. Damit werden die Zuteilungsmöglichkeiten der bisher geförderten Beratungsstellen auf dieselbe Höhe begrenzt wie die Zuteilungsmöglichkeiten für einen neuen Bewerber nach § 10 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes.

In Absatz 3 wird auf die Anlage 1 verwiesen. Die Schritte zur Berechnung der größenadjustierten BKZ und zur Zuteilung von förderfähigen Beratungskraftstellen(-anteilen) sind in Anlage 1 im Einzelnen beschrieben.

§ 15 Datenerhebung

Da die erhobenen förderrelevanten Daten Berechnungsgrundlage für die Zuteilung der förderfähigen Stellen sind, wird durch die Regelung in Absatz 1 sicher gestellt, dass diese Daten sowie die Aufzeichnungen, auf denen die gemeldeten Daten beruhen, für behördliche Prüfungen aufbewahrt werden müssen. Näheres wird durch Erlass geregelt.

Absatz 2 gibt der Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit der obersten Landesbehörde die Berechtigung zur Überprüfung der gemeldeten Daten. Besonders hohe Leistungszahlen entweder bei den erbrachten Beratungen oder bei den durchgeführten Veranstaltungen begründen nicht zwangsläufig eine Auffälligkeit. Als auffällig wäre es jedoch anzusehen, wenn eine Beratungsstelle sowohl bei den Beratungen als auch bei den Veranstaltungen weit überdurchschnittliche Leistungen angegeben hat, die von der möglichen Leistungsfähigkeit einer Beratungskraft erheblich abweichen. Der Antragsteller soll in einem solchen Fall zunächst Gelegenheit erhalten, die festgestellten Auffälligkeiten zu plausibilisieren.

§ 16 Prüfung durch den Landesrechnungshof

Die Regelung ist deklaratorischer Art und verweist auf die einschlägigen Vorschriften der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Landeshaushaltsordnung.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der novellierten Verordnung sowie das Außerkrafttreten der bislang geltenden Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz.

Anlage 1 zu § 14 der Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz Zuteilung nach der Beratungsstellenkennziffer

Erster Berechnungsdurchlauf:

Für die Umrechnung der nach § 14 Absatz 1 der Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz (AG SchKG VO) gebildeten Beratungsstellenkennziffer (BKZ) in eine individuelle größenadjustierte BKZ bilden die bisher maximal förderfähigen Vollzeitäquivalente (VZÄ) einer Beratungsstelle den Indikator für die Größe der Beratungsstelle.

Im ersten Berechnungsschritt ist nach Maßgabe des § 12 AG SchKG VO in jedem Versorgungsgebiet die Anzahl an förderfähigen VZÄ zu ermitteln. Hiervon ist die Anzahl der VZÄ abzuziehen, die dem Bestandsschutz gemäß § 9 Absatz 1 AG SchKG unterliegen. Das Ergebnis ist die Anzahl der noch zuteilungsfähigen VZÄ.

Zur Berücksichtigung des Größeneffektes wird für jede Beratungsstelle eine individuelle größenadjustierte BKZ ermittelt, indem ihre gemäß §§ 13 und 14 Absatz 1 AG SchKG VO ermittelte BKZ mit der Anzahl ihrer bisher maximal förderfähigen VZÄ multipliziert wird.

Die Summe sämtlicher größenadjustierter BKZ der bislang geförderten Beratungsstellen wird durch die Anzahl der noch zuteilungsfähigen VZÄ dividiert. Das Ergebnis ist die notwendige größenadjustierte BKZ, über die eine Beratungsstelle theoretisch zur Zuteilung eines ganzen VZÄ im ersten Berechnungsschritt verfügen muss.

Mit Hilfe dieser Methode wird nun allen bisher geförderten Beratungsstellen ein Anteil der noch zuteilungsfähigen VZÄ aus dem ersten Berechnungsschritt zugeteilt. Dabei wird für jede Beratungsstelle die individuelle größenadjustierte BKZ durch die notwendige größenadjustierte BKZ pro VZÄ dividiert. Das Ergebnis ist die Anzahl an VZÄ, die rechnerisch jeder Beratungsstelle zugeteilt werden kann. Zu dieser Anzahl wird die dem Bestandsschutz unterliegende Anzahl an VZÄ addiert. So erhält man für jede Beratungsstelle die rechnerisch mögliche Zuteilung.

Im nächsten Rechenschritt finden die tatsächlich gestellten Anträge (im Folgenden „Antragswert“) und die nach § 9 Absatz 2 AG SchKG zu schützende Mindestgröße Berücksichtigung. Dazu wird für jede Beratungsstelle die tatsächliche Antragslage mit der rechnerisch möglichen Zuteilung abgeglichen und bei Übereinstimmung der Antragswert zugeteilt. Überschreitet die rechnerisch mögliche Zuteilung den Antragswert, wird ebenfalls der Antragswert zugeteilt. Unterschreitet die rechnerisch mögliche Zuteilung die Mindestgröße, wird die Mindestgröße festgesetzt. Die maximale Zugewinnmöglichkeit beträgt 1,0 VZÄ mehr als bisher gefördert wurde.

Zweiter Berechnungsdurchlauf:

Nun wird für die übrigen Beratungsstellen, deren Zuteilung nicht im ersten Rechenschritt abgeschlossen werden konnte, die (nach Abzug der im ersten Rechenschritt bei übereinstimmenden Anträgen und unter Berücksichtigung der Mindestgröße zugeteilten VZÄ) verbleibende Anzahl an VZÄ zugeteilt.

Um die noch zur Verfügung stehenden VZÄ zu ermitteln, wird die Anzahl der im ersten Berechnungsdurchlauf zugeteilten von der Anzahl der noch zuteilungsfähigen VZÄ abgezogen.

Für die Beratungsstellen, deren Zuteilung noch nicht abgeschlossen wurde, wird erneut die Summe der individuellen größenadjustierten BKZ gebildet und durch die Anzahl der noch zuteilungsfähigen VZÄ dividiert. Das Ergebnis ist die notwendige größenadjustierte BKZ, über die eine Beratungsstelle in diesem Berechnungsschritt zur Zuteilung eines ganzen VZÄ verfügen muss.

Für jede Beratungsstelle, deren Zuteilung noch nicht abgeschlossen wurde, wird die individuelle größenadjustierte BKZ durch die notwendige größenadjustierte BKZ pro VZÄ dividiert. Das Ergebnis ist die Anzahl an VZÄ, die rechnerisch jeder verbleibenden Beratungsstelle zugeteilt werden kann. Zu dieser Anzahl wird die im vorangegangenen Schritt bereits ermittelte Anzahl an VZÄ addiert. So erhält man für jede Beratungsstelle die weitere rechnerisch mögliche Zuteilung. In einem nächsten Rechenschritt finden die tatsächlich gestellten Anträge Berücksichtigung.

Dazu wird für jede Beratungsstelle, deren Zuteilung noch nicht abgeschlossen wurde, die tatsächliche Antragslage mit der rechnerisch möglichen Zuteilung abgeglichen und bei Übereinstimmung wird der Antragswert zugeteilt. Überschreitet die rechnerisch mögliche Zuteilung den Antragswert, wird ebenfalls der Antragswert zugeteilt.

Die maximale Zugewinnmöglichkeit beträgt 1,0 VZÄ mehr als bisher gefördert wurde.

Gegebenenfalls erfolgen weitere Berechnungsdurchläufe nach dieser Methode, bis alle förderfähigen VZÄ zugeteilt worden sind.